

Verordnung

Organisation der Volksschule

vom 1. Januar 2020

Inhaltsverzeichnis

I.	Geltungsbereich und Trägerschaft	3
§ 1	Geltungsbereich Trägerschaft / Organe	3
II.	Bildungsangebot / Bildungsziel	3
§ 2	Bildungsangebot	3
§ 3	Bildungsziel	4
III.	Gemeinderat	4
§ 4	Aufgaben im Volksschulbereich	4
IV.	Bildungskommission	4
§ 5	Grundsatz	4
§ 6	Zahl, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung	4
§ 7	Arbeitsweise	5
§ 8	Aufgaben	5
§ 9	Aufgabenverteilung	6
§ 10	Zusammenarbeit	6
§ 11	Elternmitwirkung	6
§ 12	Information und Kommunikation	6
V.	Schulleitung	7
§ 13	Grundsatz	7
§ 14	Aufgaben der Schulleitung	7
VII.	Finanzen	7
§ 16	Globalbudget	7
VIII.	Entschädigungen	7
§ 17	Grundsatz	7
IX.	Schlussbestimmungen	8
§ 18	Inkrafttreten	8

Gestützt auf das Gesetz über die Volksschulbildung (VBG) vom 22. März 1999 und das Gemeindegesetz (GG) vom 4. Mai 2004 sowie auf Art. 27 der Gemeindeordnung vom 30. April 2007 erlässt der Gemeinderat von Buttisholz folgende Verordnung zur Organisation der Volksschule Buttisholz:

I. Geltungsbereich und Trägerschaft

§ 1 Geltungsbereich Trägerschaft / Organe

¹ Diese Verordnung gilt für den obligatorischen, freiwilligen und ausserschulischen Volksschulbereich in der Gemeinde Buttisholz im Rahmen des Leistungsauftrages für das Schulangebot. Sie regelt die Organisation des kommunalen Volksschulangebots im Rahmen des kantonalen Gesetzes über die Volksschulbildung.

² Träger der Volksschule Buttisholz ist die Einwohnergemeinde Buttisholz.

³ Zuständige kommunale Organe des Volksschulbereiches sind der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung. Aufgaben und Zuständigkeiten richten sich nach den Vorgaben des Gesetzes über die Volksschulbildung.

⁴ Der Gemeinderat, die Bildungskommission und die Schulleitung arbeiten eng zusammen (§45 VBG).

II. Bildungsangebot / Bildungsziel

§ 2 Bildungsangebot

¹ Die Volksschule Buttisholz umfasst folgendes Bildungsangebot:

- a. Kindergarten (obligatorisches Jahr)
- b. Primarstufe
- c. Sekundarstufe I
- d. Besuch der Brückenangebote in einer öffentlichen Volksschule im Kanton Luzern (freiwilliger Besuch)
- e. schulische Dienste
- f. Förderangebote
- g. Musikschule (freiwilliger Besuch)

² Soweit dies pädagogisch, wirtschaftlich und politisch sinnvoll ist, arbeitet die Gemeinde Buttisholz bei der Durchführung des Volksschulangebots mit anderen Gemeinden zusammen.

³ Die Gemeinde Buttisholz kann Teile des Volksschulangebotes für andere Gemeinden durchführen oder andere Gemeinden mit dessen Durchführung für Lernende mit Wohnsitz in Buttisholz beauftragen. Der Gemeinderat schliesst die erforderlichen Verträge ab und vereinbart darin die Schulgeldbeiträge zur Deckung der Vollkosten

⁴ Teile der schulischen Dienste (schulpsychologischer Dienst, pädagogisch-therapeutische Dienste) werden in regionaler Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden geführt.

⁵ Die Musikschule wird mit den Gemeinden Grosswangen und Ruswil als Musikschule Rottal geführt und hat eine eigene Kommission.

⁶ Der Gemeinderat kann das Volksschulangebot auf Antrag der Bildungskommission vorübergehend ausdehnen oder anpassen.

§ 3 Bildungsziel

Das allgemeine Bildungsziel und die Ziele der Volksschule sind in § 4 und 5 des Gesetzes über die Volksschulbildung geregelt.

III. Gemeinderat

§ 4 Aufgaben im Volksschulbereich

¹ Der Gemeinderat sorgt für ein ausreichendes Volksschulangebot und gewichtet die Bedürfnisse der Volksschule innerhalb der Gesamtpolitik der Gemeinde.

² Der Gemeinderat

- a. legt das kommunale Volksschulangebot der Gemeinde auf Antrag der Bildungskommission und unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest,
- b. genehmigt den von der Bildungskommission erstellten Leistungsauftrag mit den zu erreichenden Zielen,
- c. erstellt die mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie das Budget und die Rechenschaftsberichte im Bereich des kommunalen Volksschulangebotes gestützt auf die Anträge der Bildungskommission,
- d. sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das kommunale Volksschulangebot,
- e. prüft die Einhaltung des Budgets für die Volksschule im Sinne der Rechtskontrolle.

IV. Bildungskommission

§ 5 Grundsatz

¹ Die Bildungskommission ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung. Sie ist unter Vorbehalt der Zuständigkeit des Gemeinderates für die Ausgestaltung des kommunalen Volksschulangebotes zuständig (§47 VBG).

² Sie vertritt die Anliegen der Schule gegenüber dem Gemeinderat und der Bevölkerung und sorgt für die Abstützung der Schule in der Bevölkerung.

§ 6 Zahl, Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

¹ Die Bildungskommission mit Entscheidungskompetenz besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin sowie aus weiteren zwei bis vier Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Bildungskommission (Art. 27 Gemeindeordnung).

² Die Wahl der Bildungskommissionsmitglieder und ihrer Präsidentin oder ihres Präsidenten erfolgt an der Gemeindeversammlung im offenen Wahlverfahren (Art. 15 Gemeindeordnung), jeweils im Jahr der Neuwahl der Gemeindebehörden. Im Übrigen konstituiert sich die Bildungskommission selbst.

³ Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Sie beginnt am 1. August im Jahr der Neuwahl der Gemeindebehörden (Art. 5 Gemeindeordnung).

§ 7 Arbeitsweise

¹ Die Bildungskommission tagt nach Bedarf, mindestens jedoch vier Mal im Jahr.

² Die Mitglieder der Bildungskommission sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Mindestens ein Mitglied der Schulleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bildungskommission teil. Über weitere Teilnahmen entscheidet die Bildungskommission.

³ Die Verhandlungen der Bildungskommission sind zu protokollieren. Protokolle und Korrespondenzen sind zu archivieren.

⁴ Die Mitglieder der Bildungskommission unterstehen der Schweigepflicht.

⁵ Für alle Mitglieder der Bildungskommission gilt die Ausstandspflicht gemäss § 14 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

⁶ Die Sitzungen der Bildungskommission sind nicht öffentlich.

⁷ Das Amt der Präsidentin oder des Präsidenten bzw. der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten und das der Aktuarin oder des Aktuars können nicht gleichzeitig von derselben Person besetzt werden.

⁸ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Verhandlungen der Bildungskommission.

§ 8 Aufgaben

¹ Die Bildungskommission

- a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest,
- b. bereitet den Leistungsauftrag zuhanden des Gemeinderates vor,
- c. genehmigt von der Schulleitung erstellte Grundlagenkonzepte,
- d. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule,
- e. wählt die Schulleitung,
- f. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung,
- g. nimmt weitere von der Gemeinde übertragene Aufgaben wahr,
- h. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung.

² Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben berücksichtigt die Bildungskommission die Bedürfnisse der örtlichen Volksschule.

³ Zur Erfüllung einzelner Aufgaben kann die Bildungskommission Arbeitsgruppen einsetzen. Sie definiert deren Leistungsauftrag.

⁴ Die Bildungskommission erlässt auf Antrag der Schulleitung eine Schulordnung mit schulorganisatorischen Grundsätzen, mit den Rechten und Pflichten der Lehrpersonen, der Lernenden und Erziehungsberechtigten.

⁵ Die Bildungskommission legt die Aufgaben und Kompetenzen der Schulleitung in einer Verordnung fest.

§ 9 Aufgabenverteilung

¹ Der Aufgabenbereich der Bildungskommission wird in folgende Ressorts aufgeteilt:

- a. Ressort 1: Präsidium
- b. Ressort 2: Finanzen
- c. Ressort 3: Schulentwicklung
- d. Ressort 4: Förderangebote
- e. Ressort 5: Sekretariat

² Die Bildungskommission teilt die Aufgaben den einzelnen Ressorts zu.

³ Jedem Mitglied der Bildungskommission wird ein Ressort zugeteilt. Die Präsidentin oder der Präsident der Bildungskommission betreut das Ressort 1. Das für die Schule verantwortliche Mitglied des Gemeinderates (Gemeinderat Bildung) betreut das Ressort 2. Die Zuteilung erfolgt im Übrigen durch die Bildungskommission.

§ 10 Zusammenarbeit

¹ Die Bildungskommission arbeitet eng mit dem Gemeinderat und der Schulleitung als ausführendes Organ der Bildungskommission sowie mit den kantonalen Qualitätssicherungsorganen zusammen.

² Sie steht bei der Gesamtentwicklung der Volksschule der Gemeinde sowie bei der Erarbeitung des Budgets der Volksschule in engem Kontakt mit dem Gemeinderat.

³ Der Kontakt zu den kirchlichen Gemeinschaften wird gepflegt. Die kirchlichen Traditionen werden gewahrt.

§ 11 Elternmitwirkung

Die Bildungskommission regelt die Mitwirkungsrechte der Eltern und unterstützt die Lehrpersonen sowie die Schulleitung bei deren Vollzug.

§ 12 Information und Kommunikation

Die Bildungskommission informiert die Bevölkerung über die Aktivitäten der Volksschule.

V. Schulleitung

§ 13 Grundsatz

¹ Die Schulleitung ist für die pädagogische und betriebliche Leitung, Führung und Entwicklung der Schule verantwortlich.

² Die Schulleitung besteht aus einem Team von gleichberechtigten Mitgliedern. Größe, Organisation und Aufgabe sind in der Verordnung der Schulleitung zu regeln.

³ Die Schulleitung wird von der Bildungskommission gewählt.

§ 14 Aufgaben der Schulleitung

¹ Die Schulleitung

- a. plant und gestaltet die Angebote der Schule und fördert deren Entwicklung,
- b. wirkt bei der Erstellung des Leistungsauftrags mit,
- c. wählt die Lehrpersonen, die Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen und trifft die übrigen personalrechtlichen Entscheide,
- d. ist verantwortlich für die Beurteilung der Lehrpersonen und der Fachpersonen der schulischen Dienste und der Tagesstrukturen,
- e. verfügt über die zugeteilten Betriebsmittel,
- f. sorgt für die Sicherung und Weiterentwicklung der Schul- und Unterrichtsqualität,
- g. informiert innerhalb der Schule und betreibt Öffentlichkeitsarbeit,
- h. vertritt die Schule gegen aussen und sucht die Zusammenarbeit mit Institutionen ausserhalb der Schule und mit den Erziehungsberechtigten,
- i. bildet sich aus und weiter,
- j. nimmt weitere, von der Bildungskommission oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben wahr.

² Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten der Schulleitung werden in einer Verordnung der Schulleitung durch die Bildungskommission erlassen.

VII. Finanzen

§ 16 Globalbudget

¹ Für die Deckung der Aufwendungen im Volksschulbereich stellt der Gemeinderat im Rahmen des Gesamtbudgets ein zur Verfügung

VIII. Entschädigungen

§ 17 Grundsatz

¹ Die Entschädigungen der Bildungskommission und ihrer Arbeitsgruppen richten sich nach dem Vollzugsbeschluss Nr. 1 zur Personal- und Besoldungsverordnung der Einwohnergemeinde Buttisholz.

² Die Besoldung der Schulleitung legt die Bildungskommission im Rahmen der Besoldungsverordnung (BVOL) fest.

IX. Schlussbestimmungen

§ 18 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates per 01. Januar 2020 in Kraft.

² Sie ist zu veröffentlichen.

Buttisholz, den 12. Dezember 2019

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident

sig. Franz Zemp

Der Gemeindeschreiber

sig. Reto Helfenstein